Sekretariat
Manuela Höllbacher
+43 (0)6245 80735-16
gemeinde@oberalm.at

D/17063/2025
A/9983/2025
08.10.2026

K u n d m a c h u n g

Auf Grund des bevorstehenden Winterbeginns weist die Marktgemeinde Oberalm wiederum auf die **gesetzliche Anrainerverpflichtung** gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl 1960/159 idgF, hin. Die Anrainerverpflichtung betreffen insbesondere die **Schneeräumung**, **Streuung** bzw **Reinigung** der **Gehsteige** und **Gehwege** sowie die **Beseitigung** diverser **Schneewächten** und **Eisbildungen** von den Dächern.

§ 93 StVO 1960 lautet

*„(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von **6.00 bis 22.00 Uhr** von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft Eigentümer von Verkaufshütten.*
(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.
(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden. […]
(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt."

Erläuterungen zu § 93 StVO 1960

- *zu Abs 1:* Unbebaute land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung sind nur solche, die nicht in einem räumlichen Zusammenhang mit bewohnten oder auch nicht bewohnten land- oder forstwirtschaftlichen Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden stehen.
- *zu Abs 2*: Mögliche Gefahren wie „Dachlawinen" sind durch das Aufstellen von Warnstangen anzukündigen, weiters ist für eine rasche Entfernung des Schnees, der Schneewächten und Eisbildungen von den Dächern Sorge zu tragen.
- *Zu Abs 6*: Ablagerungen von Schnee auf der Straße im Zuge der Schneeräumung sind verboten.[1]

Weiters wird darauf hingewiesen, dass bei **öffentlichen Privatstraßen** der jeweilige **Grundeigentümer** und bei **Interessentenstraßen** die **Weggenossenschaft zur Räumung und Streuung der Straße verpflichtet** sind und dafür auch haften.

[1] Strafrahmen gemäß § 99 Abs 3 lit j StVO 1960 idgF: Geldstrafe bis zu EUR 726,--, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit Arrest bis zu zwei Wochen.

angeschlagen am: 12.10.2026

Räum- und Streupflicht

Aus arbeitstechnischen Gründen können bei entsprechendem Personal- und Maschineneinsatz Gehsteige und Gehwege entlang von verbauten Liegenschaften im Ortsgebiet, weiters öffentliche Privatstraßen und Interessentenstraßen von der Marktgemeinde Oberalm mitbetreut werden (z.B wenn Gehsteige durchgehend geräumt werden).

Die Marktgemeinde Oberalm weist ausdrücklich darauf hin,

- dass es sich dabei um eine **freiwillige Arbeitsleistung** der Gemeinde handelt, die **unverbindlich** ist und aus der **kein Rechtsanspruch** abgeleitet werden kann;
- dass die **gesetzliche Verpflichtung** sowie die damit verbundene **zivilrechtliche Haftung** für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten **Anrainer bzw. Grundeigentümer** verbleibt.
- Eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch **stillschweigende Übung** im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) wird hiermit **ausdrücklich ausgeschlossen**.

Haftung

Eine Missachtung der Anrainerpflichten kann **zivilrechtliche**[2], **verwaltungsstrafrechtliche**[3] und **strafrechtliche**[4] Konsequenzen zur Folge haben.
Im Übrigen ist § 93 StVO 1960 ein Schutzgesetz im Sinne des § 1311 ABGB. Ein Verstoß gegen Bestimmungen dieser gesetzlichen Norm stellt eine **Schutzgesetzverletzung** dar und führt zur Beweislastumkehr; das bedeutet, der Schädiger muss beweisen, dass ihn an der Schadenszufügung kein Verschulden trifft (§ 1298 ABGB).

Die Marktgemeinde Oberalm ersucht um Kenntnisnahme und hofft, dass durch ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins auch im kommenden Winter wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet möglich ist.

Der Bürgermeister

Dieses Dokument wurde von Hans-Jörg Haslauer elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Datum 08.10.2026
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.oberalm.at/amtssignatur

Hans-Jörg Haslauer

Kundgemacht in der Zeit vom 12. Oktober 2026 bis 31. März 2027 im/am:

- Internet unter www.oberalm.at (Amtstafel)

[2] Vgl §§ 1295, 1319 per analogiam ABGB (leichte Fahrlässigkeit reicht jeweils), 1319a ABGB (grobe Fahrlässigkeit).
[3] Vgl § 99 Abs 4 lit g und h StVO 1960.
[4] Vgl StGB – Delikte gegen Leib und Leben bzw. Schädigungsdelikte durch Unterlassung der Verkehrssicherungspflichten

angeschlagen am: 12.10.2026